



**Politische Gemeinde  
Uesslingen-Buch**

# **Gemeindeordnung**

# **Gemeindeordnung**

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Wahlen und Abstimmungen	3
III.	Die Gemeindeversammlung	3
IV.	Der Gemeinderat	6
V.	Die Gemeindeverwaltung	9
VI.	Die Rechnungsprüfungskommission	11
VII.	Der Gemeindehaushalt	12
VIII.	Rechtsmittel	13
IX.	Verschiedenes und Schlussbestimmungen	14

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch**

vom 20. Januar 2003

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gebiet**

Die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Die Gemeinde kann mit andern Gemeinden insbesondere der Region bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

### **Art. 3 Bürgerrecht**

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

### **Art. 4 Organisation**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gemeindebehörden, nämlich
  - der Gemeinderat,
  - die Kommissionen

- das Wahlbüro,
  - die Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Angestellten.

#### Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

#### Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Angestellten beträgt vier Jahre.

#### Art. 7 Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup>Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

<sup>2</sup> Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- Ehegatten
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Schwägerinnen und Schwäger
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Grosskinder

#### Art. 8 Technische Werke

Die von der Gemeinde betriebenen technischen Werke müssen finanziell selbsttragend sein.

## **II. Wahlen und Abstimmungen**

### **Art. 9 Urnenwahlen**

<sup>1</sup>Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie für die Bezirks- und Kreiswahlen wird die Stimmurne angewendet.

<sup>2</sup>Die Stimmurnen werden in Uesslingen und Buch aufgestellt.

### **Art. 10 Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Stimmabgabe bei Urnengängen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt Zeitpunkt und Ort für die vorzeitige Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

### **Art. 11 Wahlbüro**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro beaufsichtigt die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse.

<sup>2</sup>Es setzt sich zusammen aus der Person des Gemeindeammanns, die den Vorsitz führt, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuarin oder Aktuar und je drei Mitgliedern pro aufgestellte Urne.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

### **Art. 12 Gemeindegeschäfte**

Alle den Stimmbürgerinnen und -bürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

## **III. Die Gemeindeversammlung**

### **Art. 13 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich

- bis Ende Februar zur Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss;
- bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung findet in der Regel abwechselnd in Uesslingen und in Buch statt.

#### Art. 14 Einberufungsfrist

Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung mit Traktandenliste einberufen.

#### Art. 15 Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertretung geleitet. Sie/Er wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Anwesende, die beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden dem Gemeinderat zur Büssung, oder wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung überwiesen.

#### Art. 16 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzählenden gewählt.

Der/Die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

- Die Einladung zur Versammlung
- Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
- Die Traktandenliste

## Art. 17 Offene und geheime Abstimmung

<sup>1</sup>Die Abstimmungen finden generell offen statt.

<sup>2</sup>Geheime Abstimmung wird durchgeführt;

- wenn es das kantonale Recht vorschreibt;
- wenn sich die Versammlung gemäss nachstehendem Absatz dafür entscheidet.

<sup>3</sup>Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen und ohne Diskussion über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Geheime Stimmabgabe ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden sich dafür entscheidet.

## Art. 18 Botschaft

<sup>1</sup>Alle wichtigen Geschäfte mit Ausnahme der Wahlen sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft und mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

<sup>2</sup>Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

## Art. 19 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

## Art. 20 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

<sup>1</sup>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

<sup>2</sup>Anträge ausserhalb der Traktandenliste, die mit einfacher Mehrheit erheblich erklärt werden, hat der Gemeinderat innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.

## Art. 21 Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der

Aktuarin resp. dem Aktuar zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 22 Befugnisse der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle;
- b) Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung und Änderung von Reglementen;
- e) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten;
- f) Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates;
- g) Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- h) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- i) Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
- k) Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
- l) Einleitung von Enteignungsverfahren;
- m) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen;
- n) Festlegung der Strom- und Wassertarife durch die Bezüger

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung wählt:

- a)
  - den Gemeindeammann in geheimer Abstimmung;
  - die übrigen Mitglieder des Gemeinderates in geheimer Abstimmung;
- b) die Rechnungsprüfungskommission in offener Abstimmung;
- c) die Mitglieder des Wahlbüros in offener Abstimmung.

#### IV. Der Gemeinderat

##### Art. 23 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern.



## Art. 24 Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Die Aufgaben sind unter den Ratsmitgliedern in Ressorts aufzuteilen.

## Art. 25 Sitzungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

<sup>2</sup>Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

## Art. 26 Ausstand

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständige der Gemeinde haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

- a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- b) als gesetzliche Vertretung, Beistände, Beiräte, Beauftragte, Angestellte oder als Organe von am Verfahren Beteiligten;
- c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung als Zeuginnen resp. Zeugen, Sachverständige oder bestellte Vertretung gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen befangen sind.

<sup>2</sup>Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit der betroffenen Person. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

## Art. 27 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

## Art. 28 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.

## Art. 29 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

## Art. 30 Spezielle Aufgaben

Nebst den in Art. 24 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung;
- b) Einsichtnahme in die Jahresrechnungen;
- c) Beratung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- d) Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- f) Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
- g) Aufsicht über das Bestattungswesen;
- h) Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz;
- i) Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- k) Aufsicht über den Datenschutz;
- l) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- m) Beschluss über Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten;
- n) Anstellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- o) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, sofern diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden;
- p) Verwaltung der von der Gemeinde betriebenen technischen Werke;

- q) Erledigung von Geschäften der Vormundschaftsbehörde;
- r) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- s) Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- t) Einsetzung von Kommissionen;
- u) Ausführung der im EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen;
- v) eine Finanzkompetenz bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 10'000.-- und einmaligen Ausgaben von Fr. 35'000.--; Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.
- w) Behandlungen aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

#### Art. 31 Wahl durch den Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglementen in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.

<sup>2</sup>Insbesondere wählt er:

- a) die Stellvertretung des Gemeindeammannes;
- b) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber;
- c) die Angestellten
- d) die Mitglieder von Kommissionen und deren Vorsitzende;
- e) die Delegierten der Zweckverbände;

<sup>3</sup>Die Kommissionen können sich aus stimmberechtigten Gemeindeeinswohnerinnen und -einwohnern und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderates zusammensetzen. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### Art. 32 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Personen während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

## V. Die Gemeindeverwaltung

### Art. 33 Gemeindeammann

Sie/Er

- leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
- ist besorgt, dass die Gemeinde an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
- führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert die Stellvertretung;
- unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber;
- ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

### Art. 34 Gemeindeschreiberin oder -schreiber

Ihr/Ihm obliegen:

- die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
- die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
- weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Sie/Er kann mit der Führung der Gemeindekanzlei beauftragt werden.

### Art. 35 Gemeindekanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an das Gemeindepersonal.

### Art. 36 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor schädlichen Umwelteinflüssen geschützt aufzubewahren.

#### Art. 37 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 38 Amtskautiön

Gemeindepersonal, das mit der Kassa- und Rechnungsführung betraut ist, hat Amtskautiön zu leisten, deren Höhe der Gemeinderat bestimmt. Sofern keine Realkautiön geleistet wird, kann der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Thurgau beigetreten werden. Für Mitglieder dieser Genossenschaft werden die Prämien aus der Gemeindekasse bezahlt.

#### Art. 39 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie haben in Anlehnung an jene der kantonalen Verwaltung zu erfolgen.

#### Art. 40 Altersvorsorge

Für das fest angestellte Gemeindepersonal wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Versicherung und den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.

### **VI. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### Art. 41 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, vier Revisoren und zwei Suppleanten. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und der Angestellten .

## Art. 42 Umfang der Prüfung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

<sup>2</sup>Zur Prüfung gehören insbesondere:

- a) die Einhaltung des Voranschlages und der Finanzkompetenzen;
- b) die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung;
- c) die Belegordnung;
- d) die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
- e) der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
- f) die Ordnungsmässigkeit der Bewertung.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuern.

## Art. 43 Unangemeldete Kontrollen

Die Rechnungsprüfungskommission soll während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassenbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes vornehmen.

## Art. 44 Kontrollen im Bedarfsfall

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

## Art. 45 Berichterstattung

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

## **VII. Der Gemeindehaushalt**

### **Art. 46 Rechnungsführung**

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle beizuziehen.

### **Art. 47 Rechnungsablage**

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, über die von der Gemeinde betriebenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Fonds ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

### **Art. 48 Rechnungsabnahme**

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens 30. Juni zu genehmigen.

### **Art. 49 Steuerbezug**

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

## **VIII. Rechtsmittel**

### **Art. 50 Rekursgrund**

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates oder der Kommissionen kann Rekurs gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geführt werden.

<sup>2</sup>Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

<sup>3</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### Art. 51 Rekursverfahren

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung derselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

#### Art. 52 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup>Auf Beschwerden gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

<sup>2</sup>Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

### **IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

#### Art. 53 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und die Gemeindeangestellten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### Art. 54 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert. Für vollamtliches Gemeindepersonal ist ferner eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen. Die Prämien werden durch die Gemeinde bezahlt.



Art. 55 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 56 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst diejenige vom 12. September 1994 ab.

Von der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch genehmigt am 20.01.2003

Der Gemeindeammann  
J. Thurnheer

Der Gemeindeschreiber  
W. Tschanz

Vom Regierungsrat genehmigt: